

Jäger klagen gegen verkürzte Abschusszeiten

Neue Verordnung beschäftigt
bald Obergerverwaltungsgericht

VON CHRISTOPH BOSSMEYER

HANNOVER. Die seit Oktober vergangenen Jahres geltende Jagdzeitenverordnung wird ein Fall für das Lüneburger Obergerverwaltungsgericht. Neun Jäger und Grundeigentümer wenden sich mit ihren Klagen gegen die teilweise stark verkürzten Jagdzeiten und Verbote, die das Landwirtschaftsministerium mit der neuen Verordnung verfügt hat. Unterstützt werden sie von der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) und vom Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN).

Einer der Kläger ist Wilfried Lühr, der in Osterholz-Scharmbeck auf 70 Hektar Gras anbaut. In den vergangenen 20 Jahren habe sich die Zahl der Graugänse drastisch vermehrt, berichtete Lühr. „Die Gänse fressen die höherwertigen Gräser, sodass auf meiner Anbaufläche die minderwertigen Gräser mittlerweile dominieren“, sagte der Landwirt und machte auf seinen wirtschaftlichen Schaden aufmerksam. Jagen darf er die Graugänse der neuen Verordnung nach zeitlich nur stark eingeschränkt, da sein Hof in einem Vogelschutzgebiet liegt. Eine finanzielle Entschädigung erhält Lühr nicht. „Ich fühle mich enteignet“, meint er. „Jagdrecht ist Teil des Eigentumsrechts“, betonte Peter Zanini, Geschäftsführer des ZJEN.

Bereits 2013 hätten LJN und ZJEN auf Fehlleistungen der neuen Jagdzeitenverordnung hingewiesen, sagt Clemens H. Hons, Justiziar bei der Landesjägerschaft. Die Einwände seien jedoch nicht berücksichtigt worden. „Unseren Mitgliedern bleibt nur die Möglichkeit der rechtlichen Auseinandersetzung“, erklärten Hons und Zanini. Überprüft werden solle neben den reduzierten Jagdzeiten in Vogelschutzgebieten unter anderem, ob die Streichung des Monats August als Jagdzeit für den Dachs – die Zeit, in der dieser am effektivsten bejagt werden könne – haltbar sei.